

Leitfaden für Veranstalter

Wenn Sie eine Veranstaltung organisieren, müssen Sie sich neben Programmgestaltung, Personalplanung, Technik, Verpflegung etc. auch Gedanken zur Einhaltung des Jugendschutzes bei Alkohol und Tabak machen. Dieser Leitfaden unterstützt Sie dabei.

Für den Verkauf und die Abgabe von Alkohol, Tabakprodukten, pflanzlichen Rauchprodukten und elektronischen Zigaretten gelten folgende rechtliche Bestimmungen (GGG Art. 29, HGG Art. 16):

Verkauf und Abgabe

Unter 16	Kein Alkohol, keine Tabakprodukte, pflanzliche Rauchprodukte und elektronische Zigaretten
Ab 16	Bier, Wein und Obstwein
Ab 18	Spirituosen, Tabakprodukte, pflanzliche Rauchprodukte und elektronische Zigaretten
Betrunken	Kein Alkohol

Die wichtigsten Massnahmen zur Umsetzung des Jugendschutzes sind:

- Konsequente Ausweiskontrolle
- Hilfsmittel wie z.B. Kontrollbänder oder Altersrechner verwenden
- Hinweisschilder am Eingang und Verkaufspunkt
- Attraktives alkoholfreies Angebot mit entsprechender Preisgestaltung
- Sorgfältige und regelmässige Schulung der Mitarbeitenden
- Überprüfung der Jugendschutzmassnahmen z.B. durch Monitoring

Jugendschutz Bern ist ein Angebot des Kantons Bern, das durch das Blaue Kreuz Bern-Solothurn-Freiburg umgesetzt wird. Alle Informationen, Angebote, Materialien und Unterstützung durch Fachpersonen erhalten Sie via Website www.jugendschutzbern.ch



Partner der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (OSI)



Jugendschutz
Protection de la jeunesse
Protezione della gioventù

1. Bewilligung

- Kontakt mit der Gemeindeverwaltung am Veranstaltungsort aufnehmen (Auskunft über das Bewilligungsverfahren und Bewilligungskriterien)

- Bewilligungsformulare können heruntergeladen werden auf www.be.ch/regierungsstatthalter > Themen > Gastgewerbe
- Jugendschutz-Konzepte können online beantragt werden: www.jugendschutzbern.ch/unterstuetzung/konzept-erstellen
- Die Formulare müssen spätestens 20 Tage vor dem Anlass bei der Standortgemeinde abgegeben werden (60 Tage bei Anlässen über 500 Personen).

2. Vorbereitung

Jugendschutzmaterialien*

- Hinweisschilder (für Eingangsbereich und Verkaufspunkte)
- Verschiedenfarbige Kontrollbänder (für Eintritt und Alterseinteilung)
- Altersrechner
- Information für Bar- und Servicepersonal
- Weitere Hilfsmittel (z.B. Rechtliche Bestimmungen)

*Alle Jugendschutzmaterialien sind in unserem Shop erhältlich:
www.jugendschutzbern.ch/unterstuetzung/materialien-bestellen

- Das Gesetz schreibt vor, ein entsprechendes Hinweisschild anzubringen (LGV Art. 11, HGV Art. 9).
- Kennzeichnen Sie bei Kontrollbändern immer auch die Erwachsenen, sonst machen sich Minderjährige durch Abreißen der Bänder «älter».

Personal Eingangsbereich

- Genügend Personal (mind. 18-jährig) für Eingang, Kasse und Sicherheit
- Schulung (durch interne oder externe Fachpersonen, Infoblätter, online unter jalk.ch oder ähnliches)
- Konsequente Ausweiskontrolle, nur amtliche Ausweise
- Kein Alkohol passiert die Eingangskontrolle (beide Richtungen)
- Angeheiterte Personen auf Fahrtüchtigkeit ansprechen
- Kein Alkoholkonsum während der Arbeitszeit

Personal Bar- und Service

- Genügend Personal (mind. 18-jährig) für Bar und Service
- Barverantwortliche bestimmen (für Einhaltung des Jugendschutzes verantwortlich)
- Schulung (durch interne oder externe Fachpersonen, Infoblätter, online unter jalk.ch oder ähnliches)
- «Information für das Bar- und Servicepersonal» jeder Person verteilen
- Alle Punkte durchgehen und Fragen besprechen
- Handlungsmöglichkeiten bei schwierigen Situationen besprechen (evtl. mit Rollenspielen üben)
- Erfahrene Person bestimmen, welche bei Schwierigkeiten geholt werden kann
- Mit jeder Person das Informationsblatt unterschreiben

Als Bewilligungsinhaberin oder -inhaber sind Sie für Ihren Betrieb verantwortlich (GGG Art. 19). Es liegt in Ihrem Interesse, dass der Jugendschutz in Ihrem Betrieb eingehalten und umgesetzt wird. Die widerrechtliche Abgabe von Alkohol, Tabakprodukten, pflanzlichen Rauchprodukten und elektronischen Zigaretten ist verboten (Art. 16 HGG).

Barangebot

- «Sirupartikel» einhalten
- Attraktives alkoholfreies Getränkeangebot zusammenstellen
- Grosse Auswahl an alkoholfreien Getränken
- Alkoholfreie Cocktails und Drinks
- Alkoholfreie Bar führen / mieten
- Deutliche Preisunterschiede zu alkoholischen Getränken
- Elektronische Kassensysteme verwenden, die an die Ausweiskontrolle erinnern

- Der «Sirupartikel» (GGG Art. 28) schreibt vor, dass Sie mindestens drei verschiedene alkoholfreie Getränke günstiger anbieten müssen als das günstigste alkoholhaltige Getränk in der gleichen Menge.
- Rezepte für alkoholfreie Drinks sowie die Möglichkeit, eine alkoholfreie Bar samt Personal zu mieten, erhalten Sie auf www.bluecocktailbar.ch
- Deutliche Preisunterschiede sorgen dafür, dass alkoholfreie Getränke gerade für Jugendliche attraktiver werden.

Unfallprävention

- Shuttle- oder Taxiservice vor Ort anbieten
- Fahrzeuglenkende zum Verzicht auf Alkohol motivieren und dafür belohnen

Die Aktion «be my angel tonight» motiviert und belohnt junge Fahrzeuglenkende, nüchtern zu bleiben, damit sie sich und ihre Mitfahrenden sicher nach Hause fahren: www.bemyangeltonight.ch

Passivrauchschutz

- Bestimmungen zum Passivrauchschutz umsetzen

Informationen zur Umsetzung erhalten Sie auf www.bag.admin.ch > **Gesetze & Bewilligungen** > **Gesetzgebung Mensch & Gesundheit** > **Gesetzgebung Tabak**

3. Durchführung

Einrichten

- Briefing des Personals
(Repetition Jugendschutzbestimmungen und Klärung der Verantwortlichkeiten)
- Hinweisschilder im Eingangsbereich und an den Verkaufspunkten sowie Rauchverbots-Schilder aufhängen
- ÖV-Fahrpläne und Taxi-Telefonnummern beim Ausgang gut sichtbar anbringen
- «Information für das Bar- und Servicepersonal» und Altersrechner hinter der Bartheke anbringen
- JALK ID Scan App auf Handy laden

Kontrolle

- Einhaltung der Altersbeschränkung beim Eingang kontrollieren
(bzw. Personal dabei unterstützen)
- Einhaltung der Altersbeschränkung beim Alkohol- und Tabakverkauf kontrollieren
(bzw. Personal dabei unterstützen)
- Gäste ansprechen, die Jugendlichen Alkohol / Tabak abgeben (auch die kostenlose Weitergabe ist verboten. Ausnahme: Erziehungsberechtigte dürfen den eigenen Kindern begrenzt Alkohol ausschenken)
- Gäste anhalten, das Rauchen zu unterlassen und nötigenfalls wegweisen

Führen Sie ein Monitoring (Beobachtung vor Ort durch Fachpersonen) durch, um eine Analyse und Rückmeldung zur Umsetzung Ihrer Jugendschutzmassnahmen zu erhalten.